



Lüdenscheid

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung • 58505 Lüdenscheid

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
Warendorfer Straße 25
48133 Münster

58507 Lüdenscheid, Rathausplatz 2
Telefon (0 23 51) 17-0
E-Mail post@luedenscheid.de
Internet www.luedenscheid.de

Jugendamt

Herr Scharwächter
Zimmer 404/4. OG

Telefon 17-1634
Telefax 17-1716
hermann.scharwaechter@luedenscheid.de

23.04.2008

**Ihr Bewilligungsbescheid n. § 21 und § 22 Kinderbildungsgesetz vom 16. 04. 2008
hier: Begrenzung der Kindpauschalen für Schulkinder auf 35 Wochenstunden**

Sehr geehrter Herr Dreyer,

in dem o. g. Bewilligungsbescheid teilen Sie mir mit, dass ab 01.08.2008 gemäß Erlass des MGFFI für Schulkinder nur die Gruppenform IIIb mit 35 Wochenstunden bezuschusst wird. Dieses entspricht in keiner Weise den Anforderungen der Praxis und der Bedarfssituation der Eltern und Kinder.

In Ihrem Schreiben vom 20. 12. 2007 teilten Sie mir mit, dass Sie der Weiterführung und Förderung von drei Hortgruppen über den 31. 07. 2008 hinaus zustimmen. Zum 15. 03.2008 wurde somit für diese Hortgruppen und auslaufende Altersgemischte Gruppen für 101 Kinder eine KiBiz- Pauschale in der Gruppenform IIIc (45 Wochenstundenbetreuung) beantragt.

Da ich Ihrer Entscheidung bezüglich der Schulkinder nicht zustimmen kann, erwäge ich rechtliche Schritte.

Begründung:

In der Stadt Lüdenscheid werden zur Zeit in vier städtischen Kindertageseinrichtungen schulpflichtige Kinder bis zu 14 Jahren betreut. Eine dieser Gruppen wird zum 01.08.08 geschlossen. Bisher öffnen die Gruppen für die schulpflichtigen Kinder zwischen 6.45 Uhr und 7.00 Uhr, da viele der Eltern entweder beide berufstätig bzw. alleinerziehend und berufstätig sind (bis zu 75 % Alleinerziehende). Der Beginn der Arbeitszeiten lässt sich mit dem Beginn der Grundschule nicht vereinbaren. Die Schülerinnen und Schüler beginnen den Unterricht nicht täglich zur ersten Stunde, sondern müssen z.T. erst zur zweiten oder dritten Unterrichtsstunde erscheinen. In dieser Zeit werden sie im Hort betreut und nehmen dort oft ihr erstes Frühstück am Tag ein. Insbesondere in den ersten Schulwochen der Erstklässler wird der Unterricht sehr kurz gehalten, so dass die Kinder bis zu den Herbstferien bereits ab 10.15 Uhr wieder nach Hause entlassen werden, nach den Herbstferien gegen 11.45 Uhr. Diese Handhabung bildet keine Ausnahme, sondern ist gängige Praxis.

Beispielsweise besuchen in der städt. Kindertageseinrichtung Gevelndorf zwischen 3 und 17 Kinder vor Schulbeginn den Hort. Im Laufe des Vormittags waren dort im 1. Halbjahr des letzten Jahres zwischen 5 und 8 Kinder, im 2. Halbjahr zwischen 5 und 9 Kinder anwesend.

Bei Unterrichtsausfällen (oder auch temporären Schulverweisen) werden die Kinder in den Hort geschickt, da die Eltern nicht zu Hause sind. Diesbezüglich gibt es Absprachen mit den entsprechenden Grundschulen, die auch die Einrichtung vorab informieren, welche Kinder die Schule verlassen und entsprechend im Hort zu erwarten sind. Dabei ist insbesondere zu betonen, dass die Kindertagesstätten Gevelndorf und Heberg schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit den zugehörigen Grundschu-

len abgeschlossen haben, da an den jeweiligen Standorten aus den unterschiedlichsten Gründen keine Offene Ganztagsgrundschule eingerichtet worden ist.

Daraus wird deutlich, dass auch der gesamte Vormittagsbereich für die Kinder zur Verfügung stehen muss, um Anlaufstelle, Ansprech- und Betreuungsstation für die Schulkinder zu sein. Dabei darf man nicht vergessen, dass auch Kinder aus weiterführenden Schulen oder aus Förderschulen betreut werden, in denen weder Betreuungsvereine noch ein Ganztagsbetrieb die Versorgung der Kinder bei Unterrichtsausfällen übernehmen können.

Eine besondere Problematik für viele der Familien stellen die Schulferien dar: diese können nicht familiär abgedeckt werden, da den Eltern nicht entsprechend Urlaub zur Verfügung steht. In den Ferienzeiten (außer den Schließungszeiten der Einrichtungen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr) wird für die Schulkinder ein besonderes Ferienprogramm angeboten, regelmäßig bislang auch eine mindestens einwöchige Ferienfreizeit. Programme und die Freizeiten werden von fast allen Kindern wahrgenommen und unterstützen neben der Persönlichkeitsentwicklung, Persönlichkeitsstärkung und der Förderung des Sozialverhaltens selbstverständlich auch die Familien insgesamt.

Hier liegt auch ein weiterer **Schwerpunkt der Arbeit in den Horten** der städtischen Kindertageseinrichtungen: viele der schulpflichtigen Kinder stammen aus **schwierigen familiären** oder **sozialen Strukturen** und sie und ihre Familien werden zusätzlich vom Allgemeinen Sozialen Dienst oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe betreut. Ihre tägliche Betreuung in einer verlässlichen Umgebung, in der sie Freunde, Unterstützung, Anregung und Förderung finden können, sowie eine zuverlässige Versorgung mit gesunden Mahlzeiten und wertschätzender Ansprache ist oft notwendig, um andere, weitreichendere Maßnahmen zu verhindern. Das weiter bestehende Lüdenscheider Hortangebot geht notwendigerweise weit über das hinaus, was im Leistungsumfang der OGS enthalten ist.

Gerade im Bereich der Ferienbetreuung ist oftmals auch eine 45-Stunden Betreuung nicht ausreichend. Bislang konnten die Einrichtungen hier ein längeres Betreuungsangebot aufrecht erhalten, welches bereits durch die Einführung des Kinderbildungsgesetzes geschmälert wird.

Deutlich hervorheben muss man, dass in den durchaus vorhandenen geringer von Kindern frequentierten Zeiten im Vormittagsbereich eine wichtige und qualifizierte Arbeit stattfindet:

- **In Kleingruppen oder auch Einzelsituationen findet eine gezielte Förderung der Kinder statt, die schulische Defizite aufweisen.**
- **Teambesprechungen und Vorbereitungszeiten werden wahrgenommen.**
- **Gespräche mit Lehrern, Therapeuten, zuständigen Sozialarbeitern oder Beratungsstellen können geführt werden.**

Eine Verkürzung der Betreuungszeit von 45 Stunden auf 35 Stunden entspricht somit weder den Wünschen und Bedarfen der Eltern, die durchgehende Öffnungszeit von 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr buchen würden, noch den tatsächlichen Erfordernissen, wie sie sich vor Ort darstellen. Durch eine Reduzierung der Öffnungszeit verlieren viele Familien eine kontinuierliche, verlässliche Betreuungsmöglichkeit.

Weiterhin ist anzumerken, dass das KiBiz den Eltern (allen Eltern!) ein Wahlrecht über die Höhe der Betreuungszeit zugesteht: § 18 Abs. 2: „Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.“ Diese Bedarfsgerechtigkeit wird von der hiesigen Jugendhilfeplanung anerkannt, so dass eine Kürzung der 45 Stunden-Betreuung als nicht gerechtfertigt erscheint. Ich weise darauf hin, dass den Eltern der Schulkinder u. a. der Betreuungsumfang von 45 Stunden aufgrund der bisherigen erforderlichen Betreuungszeiten angeboten wurde. Die Buchungen sind dann so entsprechend erfolgt. Eine nachträgliche Änderung der Öffnungszeiten kann zu einem Vertrauensbruch den Eltern gegenüber führen, da diese ihre Planungen auf eine 45 Stunden Betreuungszeit abgestellt haben. Diese erheblichen Einschränkungen hätte frühzeitig kommuniziert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Scharwächter